

**Antrag der Gemeinde Freigericht
auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans
Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010
für die Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“
im Ortsteil Somborn
Aufgestellt am 23. Mai 2023, ergänzt am 17. Juli 2023**



Abbildung 1: Plangebiet im Luftbild. Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Freigericht

Antrag der Gemeinde Freigericht auf Zulassung einer Abweichung von den Zielen des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 für die Ausweisung eines Sondergebietes „Freiflächenphotovoltaik“ im Ortsteil Somborn

Entscheidung

- I. Auf Antrag der Gemeinde Freigericht vom 23. Mai 2023, ergänzt am 17. Juli 2023, wird die Abweichung von den Zielen Z10.1-10 sowie Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 auf Grundlage der eingereichten Antragsunterlagen sowie nach Maßgabe der unter Ziffer II aufgeführten Nebenbestimmungen und der Plankarte Teil F zugelassen.
- II. Die Zulassung der Abweichung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden.
 1. Die Gemeinde hat alles zu unterlassen, was einer Festlegung des in Kapitel F, Abbildung 12, gekennzeichneten Gebiets als Vorranggebiet Regionaler Grünzug im neu aufzustellenden Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan verhindern könnte.
 2. Der erforderliche naturschutzfachliche Ausgleich hat möglichst außerhalb im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegter Vorranggebiete für Landwirtschaft zu erfolgen. Innerhalb festgelegter Vorranggebiete für die Landwirtschaft sind ausschließlich Maßnahmen zulässig, die eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nicht erheblich erschweren oder unmöglich machen.
 3. Durch die Maßnahme darf die Realisierung des Lückenschlusses entlang der L3202/St3202 aus dem im Radverkehrskonzept des Main-Kinzig-Kreises mit der Maßnahmennummer S046 nicht verhindert werden.
 4. Nach Rückbau der Photovoltaikanlage sind die gesamten Flächen wieder einer vollständigen landwirtschaftlichen Nutzung zuzuführen.

Inhaltsverzeichnis

A. Zusammenfassung	8
B. Sachverhalt und Antragsbegründung	9
I. Ziel des Abweichungsantrags	9
II. Beschreibung des Planvorhabens	10
1. Lage der Gemeinde Freigericht im Raum	10
2. Lage des Planvorhabens	11
3. Die konkrete Planung	14
4. Vorgaben des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans	16
III. Begründung des Abweichungsantrags	18
1. Energiewirtschaftliche Begründung	18
2. Alternativenprüfung	18
a) Flächenkriterien	18
b) Konkrete Alternativflächen	20
c) Dachflächen im Stadtgebiet	21
d) Agri-Photovoltaikanlagen	22
e) Schwimmende Photovoltaik-Anlagen	23
f) Zusammenfassende Bewertung der geprüften Alternativen	23
3. Auswirkungen auf die Landwirtschaft	24
a) Ertragsmesszahl und Bodenversiegelung	24
b) Funktionen nach dem Landwirtschaftlichem Fachplan	26
(1) Ernährungs- und Versorgungsfunktion	26
(2) Einkommensfunktion	27
(3) Arbeitsplatzfunktion	27
(4) Erholungsfunktion	28
(5) Schutzfunktion	28
C. Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie der Fachbehörden	30
I. Regierungspräsidium Darmstadt	30
1. Obere Naturschutzbehörde, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)	30
2. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung	31
3. Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz	33
II. Hessen Mobil	35
III. Beteiligte weitere Gebietskörperschaften	35
1. Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	35
a) Denkmalpflege	35
b) Landwirtschaft	36
c) Naturschutz und Landschaftspflege	36
d) Klimaschutz und Klimaanpassung	37
e) Hinweis zum Radverkehr	37
2. Gemeinde Rodenbach	37
IV. Weitere Beteiligte	38
V. Aufklärung widersprüchlicher Aussagen bezüglich der Anzahl der betroffenen Landwirte	38

D. Rechtliche Würdigung	39
I. Erforderlichkeit der Abweichung	39
1. Verstoß gegen Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010.....	39
2. Verstoß gegen Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010.....	39
3. Ziel Z3.4.1-3 – Vorranggebiet Siedlung.....	40
II. Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung	40
1. Zuständige Raumordnungsbehörde	40
2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten	41
3. Grundzüge der Planung nicht berührt	41
4. Intendiertes Ermessen.....	42
a) Allgemeines	42
(1) Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebiets	43
(2) Keine Inanspruchnahme der besten Böden.....	44
(3) Existenzgefährdung als atypischer Ausnahmefall	44
b) Kein atypischer Fall	44
(1) Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebiets	44
(2) Keine Inanspruchnahme der besten Böden.....	45
(3) Existenzgefährdung als atypischer Ausnahmefall	45
(4) Keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme.....	45
E. Hinweis	46
F. Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird	47

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Plangebiet im Luftbild. Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Freigericht 1
Abbildung 2:	Lage der Gemeinde Freigericht. Quelle: Darstellung auf Grundlage der BKG Basemap..... 11
Abbildung 3:	Lage des Plangebiets. Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Freigericht. 12
Abbildung 4:	Teilflächen des Plangebiets (Flächen in Privatbesitz mit gelber Umrandung). Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 14
Abbildung 5:	Lage des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Gemeinde Freigericht (Plangebiet rot umrandet). Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 15
Abbildung 6:	Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 16
Abbildung 7:	Vorschlag zur Kompensation des Regionalen Grünzugs. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 17
Abbildung 8:	Lage von Freigericht im Vorranggebiet Regionaler Grünzug. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 19
Abbildung 9:	Lage der Alternativstandorte in der Gemarkungsfläche Freigerichts. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 20
Abbildung 10:	Ertragsmesszahlen EMZ/Ar. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht. 25
Abbildung 11:	Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Kartenmaterials des Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010. 47
Abbildung 12:	Flächenvorschlag zur Kompensation des Regionalen Grünzugs nordwestlich des Ortsteils Altenmittlau, ca. 19,5 ha (Auszug aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Verortung der Fläche) 47

A. Zusammenfassung

Die Gemeinde Freigericht plant die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf einer Fläche von rund 14 ha mit einem potenziellen jährlichen Energieertrag von 24 GWh zu schaffen mit einer Befristung von 40 Jahren. Hierdurch könnten rechnerisch alle Haushalte im Gemeindegebiet mit Strom versorgt werden.

Das Gebiet liegt in der Gemarkung des Ortsteils Somborn an der Grenze zu Bayern und vollständig in einem im des Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiet für Landwirtschaft. Es wird mit rund 12 ha von einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug und mit 8,5 ha von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Das Gebiet ist derzeit bauplanungsrechtlich als Außenbereich im Sinne von § 35 BauGB zu bewerten. Mit dem Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 wurde die Nutzung solarer Strahlungsenergie als privilegierte Nutzung in § 35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB aufgenommen, sofern diese Flächen innerhalb einer Entfernung von 200 m längs von Autobahnen oder Schienenwegen liegen. Da das Gebiet nicht in der privilegierten Flächenkulisse liegt, müssen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen im Rahmen einer Bauleitplanung geschaffen werden.

Nach § 1 HEG sollen Flächen in einer Größenordnung von 1% der Landesfläche für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung stehen. Für das vorliegende Plangebiet nimmt die Gemeinde mithin rund 0,4 % ihrer Gemeindefläche in Anspruch und liegt damit unterhalb des erforderlichen Durchschnittswertes. Im Gemeindegebiet sind keine weiteren Freiflächen-Photovoltaikanlagen vorhanden.

Im Ergebnis kommt die Prüfung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen Stellungnahmen zu dem Ergebnis, dass aus regionalplanerischer Sicht kein atypischer Fall vorliegt.

B. Sachverhalt und Antragsbegründung

I. Ziel des Abweichungsantrags

Seitens der Gemeinde Freigericht wird beschrieben, dass Klimaschutz bei ihrer zukünftigen Entwicklung ein zunehmend bedeutender Bestandteil sei. Auf Entscheidungen wie den Abschluss eines Ökostromvertrags für die Straßenbeleuchtung und die Versorgung ihrer Liegenschaften, sei im Jahr 2014 die Beauftragung eines Klimaschutzteilkonzepts für erneuerbare Energiepotenziale erfolgt. Im April 2022 habe sich die Gemeinde Freigericht dem bundesweiten Wettbewerb „Wattbewerb“ angeschlossen, der sich den massiven Ausbau von Photovoltaik in Kommunen zum Ziel setzt. Im gleichen Zeitraum habe Freigericht eine gemeindliche Förderung von neuen Photovoltaikanlagen auf privaten Dächern ins Leben gerufen. Photovoltaik stehe auf Grund des hohen Potentials langfristig ökologisch und wirtschaftlich als eine der sichersten Techniken gerade in unseren Breitengraden im Fokus der lokalen Energiewende. So sei bei ca. 1.000 Vollbenutzungsstunden auf Freiflächen in Freigericht von sehr guten Stromerzeugungswerten auszugehen.

Mit der Novelle des Erneuerbare Energiengesetzes (EEG) 2023 werde erstmalig gesetzlich festgeschrieben, dass die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren Energien- Anlagen und den dazugehörigen Nebenanlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energie im „überragenden öffentlichen Interesse“ liege und der „öffentlichen Sicherheit“ diene. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral sei, sei nach der Gesetzesnovelle die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen einzubringen.

Die Dringlichkeit des Einsatzes erneuerbarer Energien würde durch die Gesetzesänderungen der Novelle 2023 unterstrichen. Mit der Gesetzesfortschreibung würden die Zubauziele für die Photovoltaik bis 2026 schrittweise auf 22 GW pro Jahr angehoben. Weiterhin würden die Solar- Randstreifen für Autobahnen und Schienenwege im Rahmen der Förderung von 200 Meter auf 500 Meter erweitert, um zusätzliche Flächen für die Solarstromgewinnung bereitzustellen.

Weiterhin habe die hessische Landesregierung die Novelle des Hessischen Energiegesetzes mit Wirkung zum 1. Januar 2023 beschlossen. Darin sei verankert, 1% der Landesfläche für Photovoltaik-Anlagen bereit zu stellen.

Mit der angestrebten Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage folge die Gemeinde Freigericht den Leitlinien der Gesetzgebung und trage zum Erreichen der darin verankerten Ziele zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung bei.

Dabei seien mit der Herstellung eines Solarparks auf der anvisierten Fläche die Versorgung eines Großteils der Haushalte mit „grünem Strom“ möglich. So könnten hier pro Jahr ca. 24 GWh erzeugt werden. Bei einem durchschnittlichen Stromverbrauch eines Haushaltes von ca. 3.500 kWh entspräche die so erzeugte Menge an Solarstrom einem Verbrauch von mehr als 6.500 Haushalten. Dies entspräche der Anzahl aller Haushalte im Gemeindegebiet Freigericht.

Die vorgesehene Planfläche mit rund 14 ha liege dabei vollständig sowohl in einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug als auch in einem Vorranggebiet für Landwirtschaft. Um die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung der Anlage zu schaffen, solle bauleitplanerisch eine Sonderbaufläche bzw. ein Sondergebiet „Freiflächenphotovoltaik“ ausgewiesen werden.

II. Beschreibung des Planvorhabens

1. Lage der Gemeinde Freigericht im Raum

Die Gemeinde Freigericht mit rund 14.500 Einwohnern (Stand Ende 2022) befindet sich im Main-Kinzig-Kreis und liegt östlich der Stadt Hanau an der bayerischen Landesgrenze. Die Gemeinde ist im Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 als Unterzentrum ausgewiesen und liegt nach der 4. Änderung des Landesentwicklungsplans Hessen 2020 im verdichteten Raum (VR).



Abbildung 2: Lage der Gemeinde Freigericht. Quelle: Darstellung auf Grundlage der BKG Base-map

2. Lage des Planvorhabens

Innerhalb des Gemeindegebiets ist die Fläche südwestlich des Ortsteils Somborn zu verorten. Sie grenzt im Süden an die Kreisgrenze des Main-Kinzig-Kreises sowie an die Landesgrenze zu Bayern (siehe nachfolgende Abbildung 3).

Nach den Antragsunterlagen beträgt der Abstand der Planfläche zur nordöstlich gelegenen Wohnbebauung des Ortsteils Somborn über 1.000 m, der Abstand zum Siedlungsrand des südwestlich, in Bayern gelegenen Ortsteils Albstadt der Stadt Alzenau beträgt ca. 600 m.

Der räumliche Geltungsbereich des beabsichtigten Bebauungsplans hat eine Größe von ca. 138.000 m² (13,8 ha). Das Gelände befindet sich in einer Höhenlage von ca. 181 bis 206 m über Normalnull und fällt nach Osten hin ab.

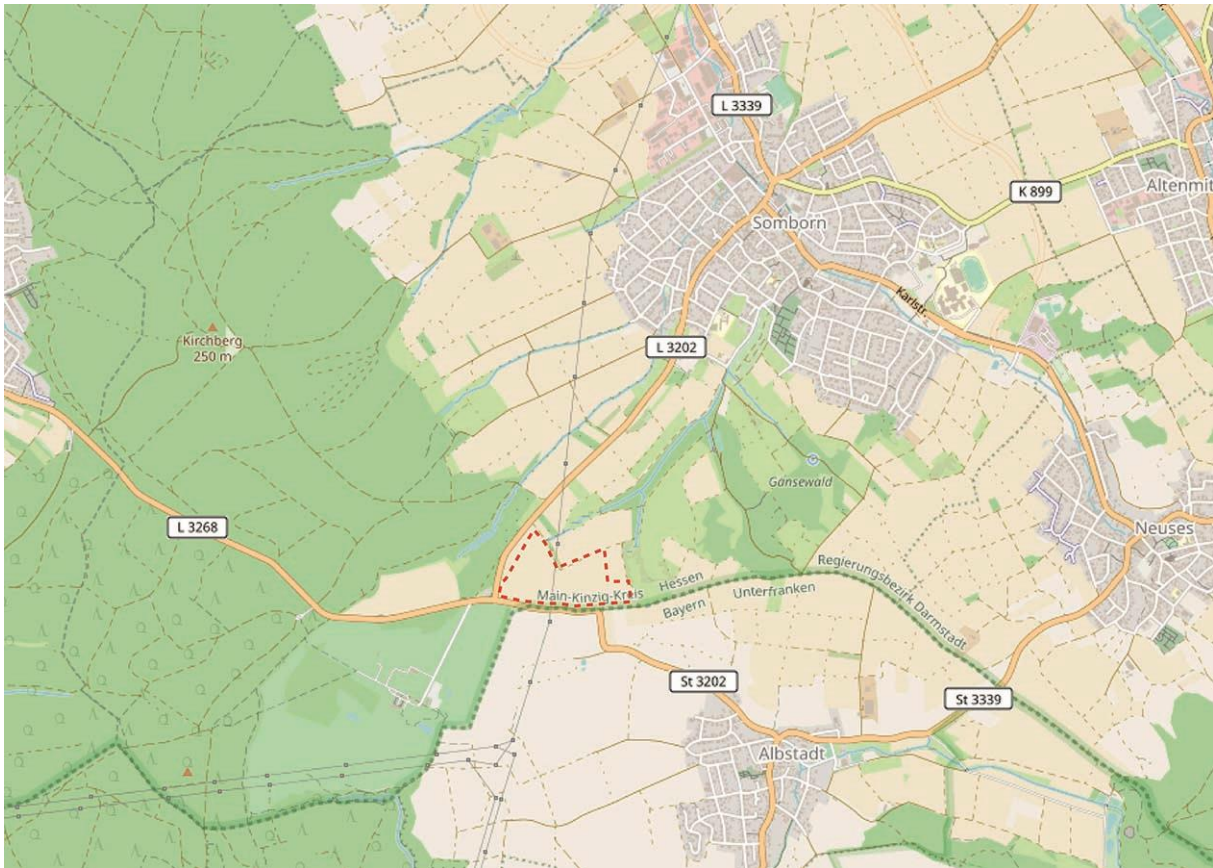


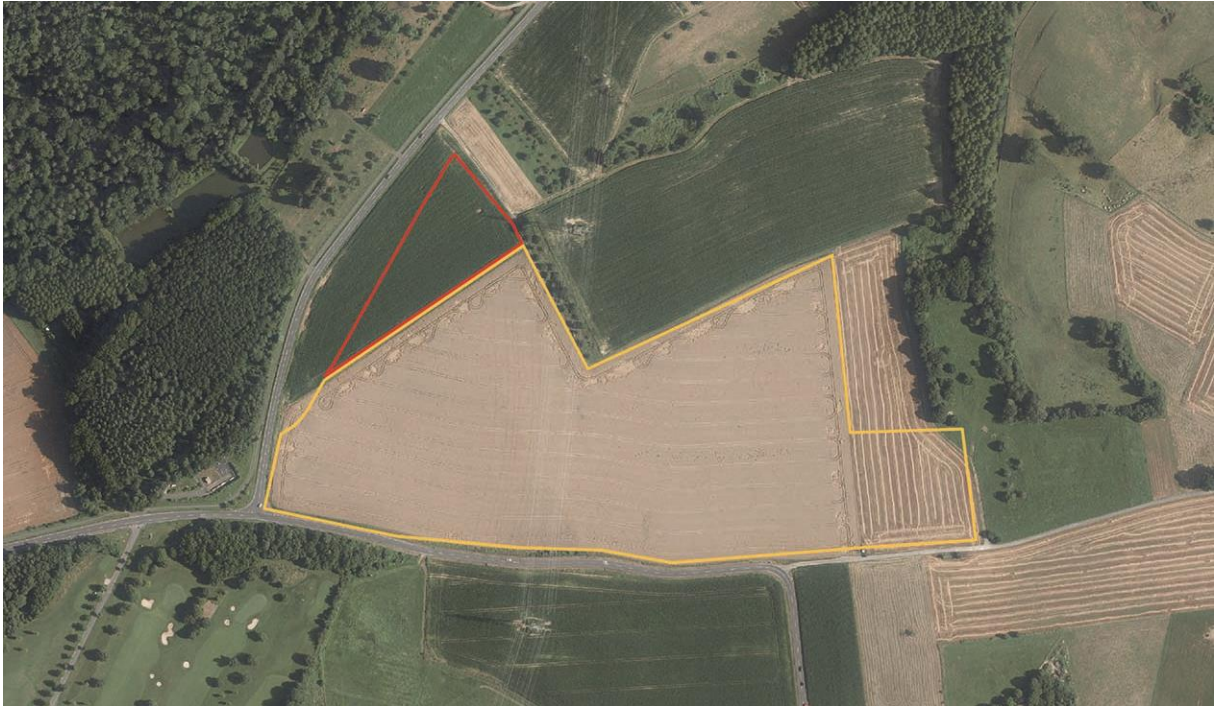
Abbildung 3: Lage des Plangebiets. Quelle: Abweichungsantrag der Gemeinde Freigericht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich vollständig innerhalb des Naturparks „Hessischer Spessart“. Die Festsetzung mit Neuausweisung ist am 12. Juli 2021 im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 35/2021, S. 1114 veröffentlicht worden. Naturparks sind einheitlich zu entwickelnde und zu pflegende Gebiete, die der Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung einer durch vielfältige Nutzung geprägten Landschaft dienen und in denen zu diesem Zweck eine dauerhaft umweltgerechte Landnutzung angestrebt wird. Sie sind des Weiteren nach § 27 des Bundesnaturschutzgesetzes besonders dazu geeignet, eine nachhaltige Regionalentwicklung zu fördern.

Darüber hinaus liegt das Plangebiet innerhalb der Schutzzone IIIB des festgesetzten Trinkwasserschutzgebietes „Brunnen Gondsroth“ der WSG Kreiswerke Main-Kinzig GmbH (WSG-ID 435-074). Die Festsetzung erfolgte mit Datum vom 10. Juli 1967, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen Nr. 44/1967, S. 1369. Die Zone III solle den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder nur schwer abbaubaren chemischen oder radioaktiven Verunreinigungen gewährleisten.

Das vorgesehene Plangebiet befindet sich im Außenbereich gem. § 35 BauGB und ist nicht überbaut. Es setzt sich aus zwei Teilflächen zusammen, wobei sich ein Großteil des Plangebiets gegenwärtig in Privatbesitz befindet. Die übrige Teilfläche mit einer Fläche von ca. 2,4 ha befindet sich im Besitz der Gemeinde Freigericht. Bestehende Pachtverhältnisse auf beiden Teilflächen seien vertragsgemäß aufgelöst worden: Mit dem bisherigen Pächter der 11,4 ha großen privaten Teilfläche sei der Ausgleich in Form einer landwirtschaftlichen Ersatzfläche im Maintal Dörnigheim vereinbart. Diese befindet sich gegenüber der Planfläche räumlich näher an dessen landwirtschaftlichem Betrieb, was eine günstigere Bewirtschaftung ermögliche. Dem bisherigen Pächter der gemeindlichen Fläche seien nachweislich einer vorliegenden Ausgleichserklärung Ersatzflächen in einer Größe von insgesamt 2,12 ha angeboten worden. Hierdurch werde gemäß der Bestätigung des Pächters der auf die gekündigte Fläche prognostizierte wirtschaftliche Nachteil bestmöglich ausgeglichen.

Die Planfläche grenze mit Ausnahme einer Waldfläche im Westen an freie Feldfluren an. Unmittelbar südlich der bayerischen Landesgrenze werde angrenzend an das Plangebiet durch die Stadt Alzenau derzeit die Planung zur Errichtung einer Bürgersolaranlage betrieben. Zwischen den beiden geplanten Anlagen bestehe somit ein räumlicher Zusammenhang, darüber hinaus handele es sich bei beiden Anlagen nicht um eine Gesamtplanung, sondern um jeweilige Einzelplanungen. Es bestehe weder ein sachlicher noch zeitlicher Zusammenhang, auch sei eine interkommunale Vereinbarung zur Herstellung einer Gesamtplanung nicht vorgesehen.



**Abbildung 4: Teilflächen des Plangebiets (Flächen in Privatbesitz mit gelber Umrandung).
Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht.**

3. Die konkrete Planung

Die Antragstellerin führt in den Antragsunterlagen aus, dass die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage, bestehend aus aufgeständerten Solarmodulen und den erforderlichen Nebeneinrichtungen wie Trafostationen etc. vorgesehen sei. Die Solarmodule würden mittels Metallkonstruktionen aufgeständert. Die Module hätten dabei nur eine geringe bauliche Höhe. Auf dem Gelände würden weiterhin Transformatorstationen zur Einspeisung der Solarenergie in das Versorgungsnetz sowie weitere untergeordnete Einrichtungen für technische Betriebszwecke errichtet. Die Gründung der Module erfolge mittels Rammpfählen aus Metall in den vorhandenen Untergrund. Hierdurch würde ein minimaler Versiegelungsgrad erreicht.

Die Erschließung der Anlage erfolge über bestehende Straßen und Wirtschaftswege. Die Zufahrtswege würden dabei nur während der Bauphase stärker frequentiert, während des Betriebs fände nur eine geringe Nutzung durch Service- und Wartungspersonal in größeren Zeitabständen statt.

Die Verlegung der Kabel zwischen den Solarmodulen und den Trafostationen erfolge unterirdisch in schmalen Gräben. Zur Errichtung der Anlage seien keine schweren Geräte erforderlich, eine nennenswerte Bodenverdichtung fände nicht statt.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Freigericht habe daher den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Sonnenkraftwerk Somborn“ in der Gemarkung des Ortsteils Somborn sowie den Aufstellungsbeschluss zur Teiländerung des Flächennutzungsplans für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans im Juli 2022 gefasst.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Freigericht, sei das Plangebiet als „Grünfläche, Planung“ dargestellt (siehe nachfolgende Abbildung). Darüber hinaus sind im Flächennutzungsplan innerhalb des Plangebiets Bodendenkmäler sowie ein Golfplatz, Planung, dargestellt.



Abbildung 5: Lage des Plangebiets im Flächennutzungsplan der Gemeinde Freigericht (Plangebiet rot umrandet). Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht.

Der planbedingte naturschutzfachliche Eingriff solle, sofern möglich, innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans oder über den Erwerb von Ökopunkten ausgeglichen werden. Die Inanspruchnahme externer Flächen oder Maßnahmen sei derzeit nicht beabsichtigt. Für den Fall des Erfordernisses externer Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation des naturschutzfachlichen Eingriffs würden landwirtschaftliche Flächen nicht in Anspruch genommen. Dabei erfolge die Flächenplanung zunächst unter Berücksichtigung des erforderlichen Mindestausgleichs. Darüber hinaus gehende Nutzungen, beispielsweise zur Landbewirtschaftung oder für Ausgleichsmaßnahmen anderer Vorhaben seien zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht beabsichtigt.

4. Vorgaben des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegt.

Die Planfläche ist im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für Landwirtschaft, Vorranggebiet Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiet für besondere Klimaschutz festgelegt. Zudem queren zwei Rohrfernleitungen sowie eine Hochspannungsleitung das Plangebiet.

Als Vorranggebiete für Landwirtschaft sind Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Diese Gebiete sollen die langfristige Sicherung von für nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden gewährleisten. Sie können zudem die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe erfüllen. Die Vorranggebiete für Landwirtschaft können auch zur Produktion von Biomasse für die Erzeugung erneuerbarer Energien herangezogen werden.

Als Vorranggebiete Regionaler Grünzug sind solche Gebiete ausgewiesen, die als zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freigehalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft gestaltet werden sollen.

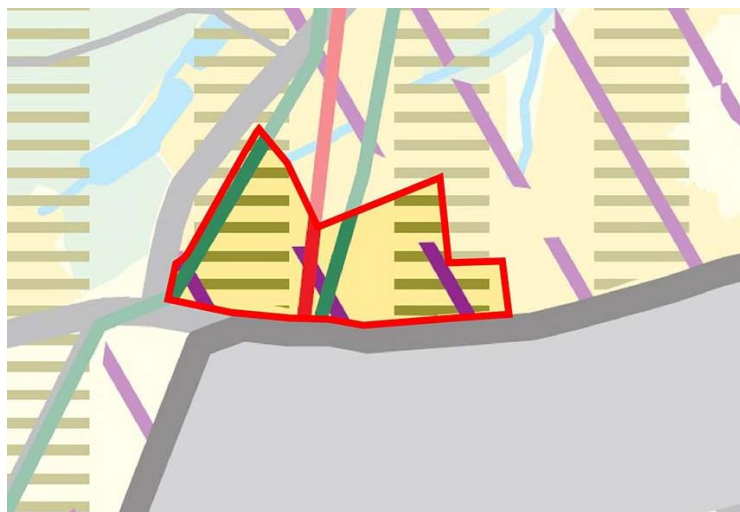


Abbildung 6: Ausschnitt aus dem Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht.

Zur Kompensation der beabsichtigten Nutzung von ca. 13,8 ha Vorranggebiet Regionaler Grünzug zu Gunsten einer Sonderbaufläche „Freiflächenphotovoltaik“ solle im Gemarkungsgebiet von Freigericht eine bislang außerhalb des Regionalen Grünzugs liegende Fläche diesem zugeordnet und somit einen Ausgleich im selben Naturraum hergestellt werden, der funktional und qualitativ im unmittelbaren Anschluss liege und damit einen „Lückenschluss“ herstelle. Hierdurch könne die Funktion des Regionalen Grünzugs nach dem Grundsatz der Raumordnung gemäß Grundsatz G4.3-1 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 langfristig sichergestellt werden, zusammenhängende, ausreichend große, unbesiedelte Freiräume langfristig von Besiedlung freizuhalten und als wesentliche Gliederungselemente der Landschaft zu gestalten.

Die ca. 19,5 ha große Ausgleichsfläche befindetet nordwestlich des Ortsteils Altenmittlau (siehe nachfolgende Abbildung). Die Fläche unterliege der landwirtschaftlichen Nutzung und sei im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 als Vorranggebiet für die Landwirtschaft festgelegt. Die Fläche grenze unmittelbar an den Regionalen Grünzug.

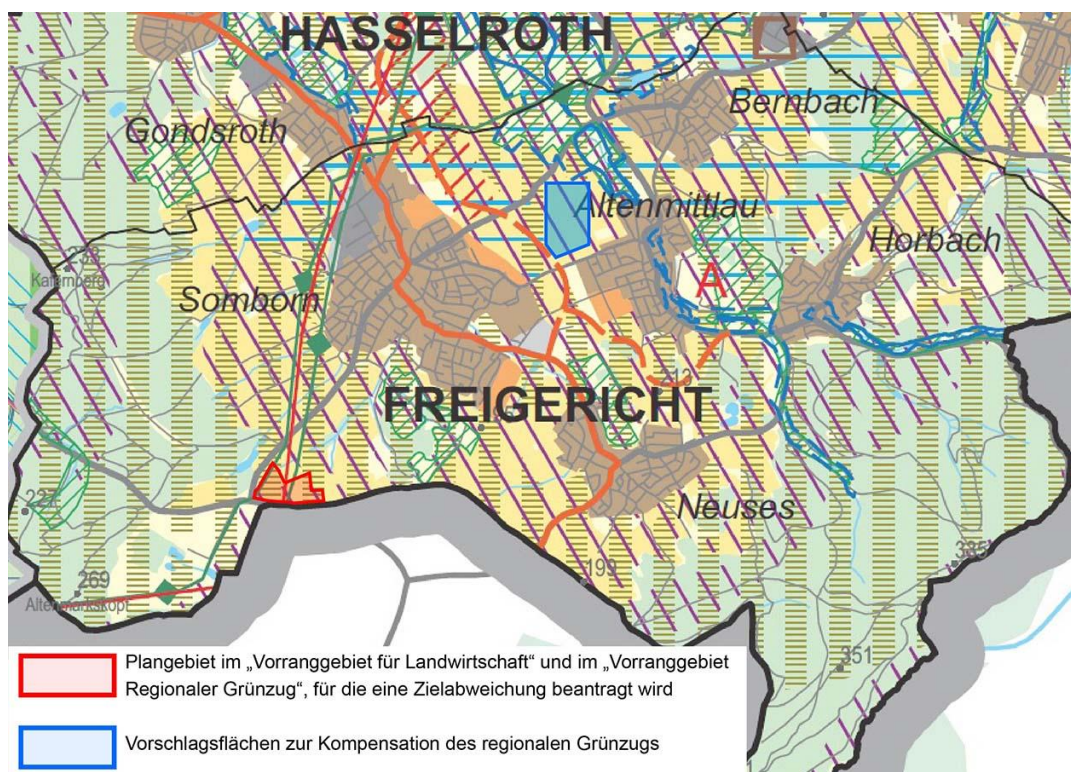


Abbildung 7: Vorschlag zur Kompensation des Regionalen Grünzugs. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht.

III. Begründung des Abweichungsantrags

1. Energiewirtschaftliche Begründung

Mit der angestrebten Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage folgt die Gemeinde Freigericht gemäß den Antragsunterlagen den Leitlinien der Gesetzgebung, wie dem Hessischen Energiegesetz und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, und möchte zum Erreichen der darin verankerten Ziele zur treibhausgasneutralen Stromerzeugung beitragen.

2. Alternativenprüfung

a) Flächenkriterien

Die Antragstellerin führt aus, dass im Zusammenhang mit der geplanten Sondergebietsausweisung geprüft wurde, ob und inwiefern Alternativflächen und -möglichkeiten bestehen, um die beabsichtigte Erzeugung von Solarstrom in der vorgesehenen Größenordnung zu ermöglichen.

Im Vorfeld der Projektierung sei zu diesem Zweck eine Potenzialanalyse durch die next energy GmbH erfolgt. Die Analyse berücksichtige dabei verschiedenen Kriterien wie die Flächeneignetheit bzw. bestehende Restriktionen, landschafts- und naturschutzfachliche Rahmenbedingungen, die Lage innerhalb landwirtschaftlich benachteiligter Gebiete, die Flächenverfügbarkeit (Eigentumsverhältnisse), bauleitplanerische Erfordernisse sowie erforderliche technische und infrastrukturelle Voraussetzungen.

Im Ergebnis der Alternativenprüfung erfülle allein die projektierte Fläche die sich aus den benannten Prüfkriterien ergebenden Anforderungen und sei als Vorzugsvariante zu betrachten. Neben ihrer topographischen Beschaffenheit und zusammenhängenden Flächengröße weise das Plangebiet für eine zeitnahe Umsetzung des Vorhabens günstige Eigentumsverhältnisse auf. Schließlich begünstige auch der sehr geringe Bewuchs auf der Fläche die dortige Installierung der Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Im Rahmen der Alternativenprüfung sei weiterhin zu betrachten, ob in der Gemarkung Freigericht weitere geeignete Flächenpotenziale vorhanden wären, die geringere regionalplanerische Restriktionen aufweisen.

Ebenfalls seien Flächen mit möglichst überschaubaren Eigentums- und Pachtverhältnissen zu priorisieren. Unter der Voraussetzung, die energiepolitischen Ziele zum Einsatz erneuerbarer Energien möglichst kurzfristig umsetzen zu können, sei ein zeitnahe und kurzfristiger Flächenzugriff unabdingbar.

Potentialflächen, die einer großen Zahl an unterschiedlichen Eigentumsverhältnissen unterliegen, erforderten entsprechend aufwändige und zeitintensive Verhandlungsverfahren, die einer möglichst schnellen Bereitstellung erneuerbarer Energien entgegenstünden.

Im Rahmen der Alternativenprüfung sei festzustellen, dass sich das außerhalb der Siedlungsbereiche liegende Stadtgebiet nahezu vollständig in einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug befindet, woraus für den Fall einer Flächeninanspruchnahme regelmäßig ein Zielverstoß resultieren würde (siehe nachfolgende Abbildung).

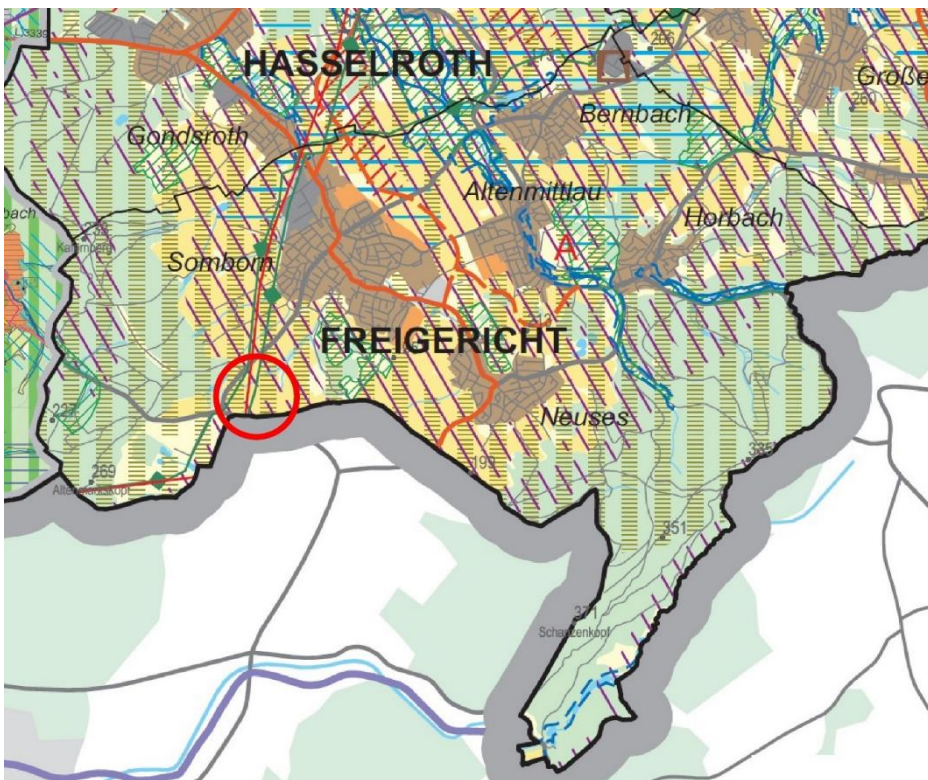


Abbildung 8: Lage von Freigericht im Vorranggebiet Regionaler Grünzug. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht.

Darüber hinaus befänden sich neben dem Plangebiet ein Großteil der sonstigen, umliegenden Flächen innerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft, Siedlungsgebieten oder Waldflächen, für die der Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft darstelle. Geeignete, an die

EEG- Förderung angelegte Standorte wie Autobahnen, Schienenwege, Deponien, Gewerbegebiete oder landwirtschaftlich benachteiligte Flächen, seien innerhalb des Gemarkungsgebiets von Freigericht nicht vorzufinden. Eine Ausnahme bildete das Gelände des ehemaligen Steinbruchs am östlichen Ortsrand von Altenmittlau.

b) Konkrete Alternativflächen

Im Einzelnen würden in der Alternativenprüfung potenzielle Standorte hinsichtlich folgender Kriterien betrachtet (siehe nachfolgende Abbildung 9):

- Lage außerhalb von Vorranggebieten Landwirtschaft
- Lage außerhalb von Waldflächen
- Lage außerhalb von ökologisch bedeutsamen Flächen
- Zusammenhängende Flächengröße entsprechend der erforderlichen Planfläche und topografisch geeignete Beschaffenheit
- Vorhandensein einer kurzfristigen Flächenverfügbarkeit

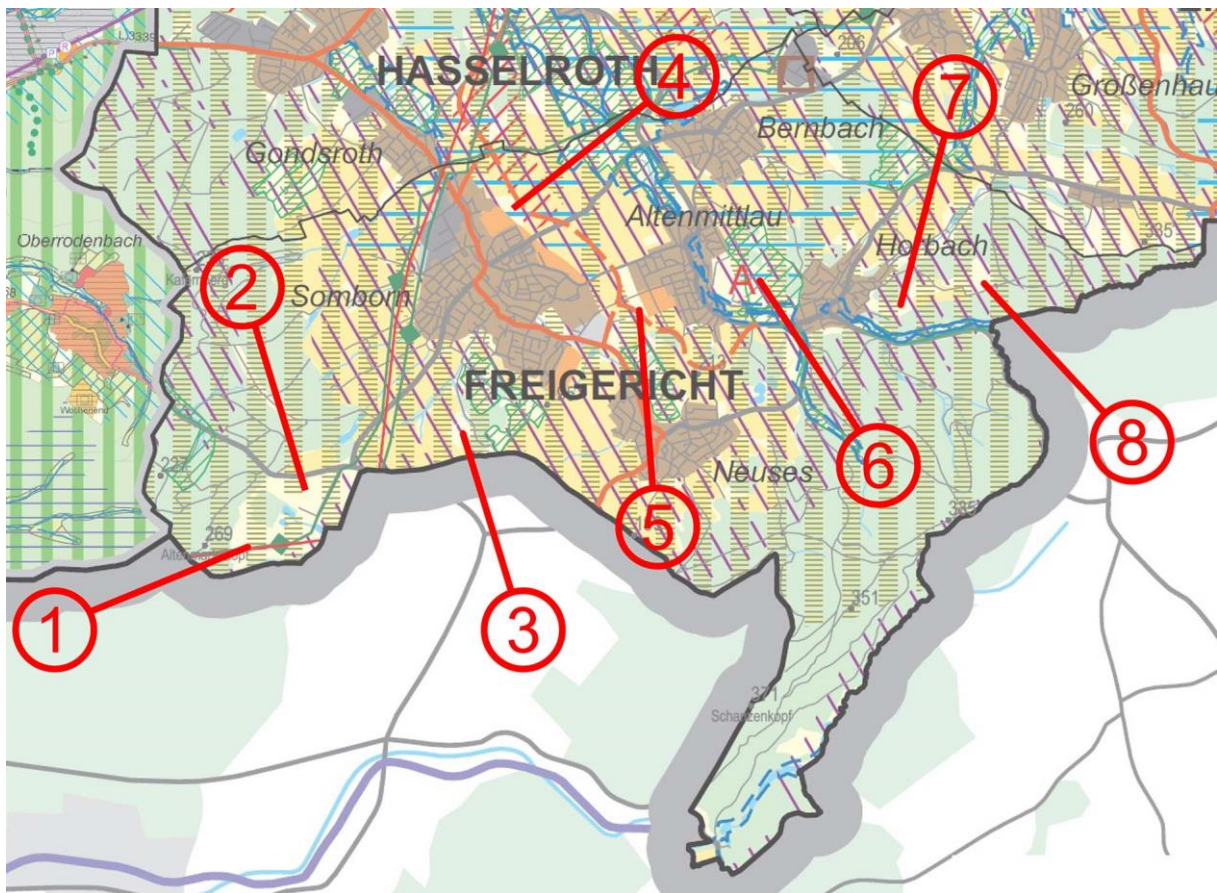


Abbildung 9: Lage der Alternativstandorte in der Gemarkungsfläche Freigerichts. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freigericht.

Die acht konkreten Alternativstandorte wurden in den Antragsunterlagen jeweils genauer dargestellt und sind nach Angaben der Antragstellerin jeweils schlechter geeignet als die dem Antrag zugrundeliegende Planfläche. Aus regionalplanerischer Sicht konnte die Alternativenprüfung der Antragsunterlagen die Wahl der beantragten Fläche nachvollziehbar darlegen (siehe C.1.2)

c) Dachflächen im Stadtgebiet

Nach den Grundsätzen des Sachlichen Teilplans Erneuerbare Energien (TPEE) 2019 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 solle zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden.

In Rede stünden Dächer von Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden, die allerdings je Vorhaben und Projekt nur begrenzte Flächenpotentiale bieten. Die Nutzung und Energiegewinnung durch Photovoltaik sei grundsätzlich ein langfristiges Ziel der Gemeinde Freigericht, welches durch den kontinuierlichen Ausbau von Photovoltaikanlagen im Gemeindegebiet verfolgt würde. So wäre mit der Installation neuer Anlagen die Bruttoleistung für die Gemeinde in den letzten zehn Jahren von 5.970 kWp auf aktuell 9.120 kWp erhöht worden.

Mit der seit April 2022 geltenden kommunalen Förderungsrichtlinie intensiviere die Gemeinde zudem den weiteren Ausbau von Dach- und Fassadenanlagen auf privaten Gebäuden. Vor dem Hintergrund, zur Erfüllung der auf hessischer Landesebene gesetzten Ziele beizutragen, seien diese Entwicklungen als wichtige Teilprozesse zu bewerten. Ein großes Potenzial für die Zielerfüllung stellten dabei jedoch auch Freiflächen-Photovoltaikanlagen dar, da sie einen maßgeblichen Anteil zur Solarenergiegewinnung innerhalb der Gemeinde beitragen könnten.

Die durchschnittliche Photovoltaik-Anlage auf privaten Dachflächen läge bei ca. 7 kWp. Theoretisch könne damit ca. 7.000 kWh Solarstrom erzeugt werden. Um eine vergleichbare Menge an Solarstrom wie auf der vorgesehenen Fläche zu erzeugen, würden demnach auf über 1.850 Dachflächen im Gemeindegebiet Photovoltaik-Anlagen errichtet werden müssen. Eine entsprechende Umsetzung könne nur langfristig angestrebt und unterstützt werden.

Darüber hinaus seien jedoch private Dachflächen durch die geringere EEG-Vergütung mittlerweile vorrangig als Privatinvestition der jeweiligen Eigentümer zur Deckung eines Teils des Eigenbedarfs in Kombination mit Speichermedien sinnvoll.

Die umfängliche Gewinnung und Versorgung von bzw. mit Solarenergie würde im Gemeindegebiet auch durch den Ausbau von Anlagen auf und an Gebäuden unterstützt. Die Sicherung einer zeitnahen Versorgung durch erneuerbare Energien nur über Dachflächen könne jedoch nicht gewährleistet werden und müsse daher durch die Schaffung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen intensiviert werden.

d) Agri-Photovoltaikanlagen

Hinsichtlich der Möglichkeit, die überplante Fläche auch im Fall einer Freiflächen-Photovoltaikanlage weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung zu stellen, sei alternativ der Einsatz von Agri-Photovoltaikanlagen zu betrachten. Agri-Photovoltaik (Agri-PV) würden grundsätzlich die Möglichkeit bieten, auf einer Fläche Landwirtschaft und Stromerzeugung zu kombinieren. Dies bedinge jedoch andere technologische Voraussetzungen als im Fall konventioneller Photovoltaikanlagen, so in der Regel hochaufgeständerte oder alternativ vertikal ausgerichtete Agri-PV-Anlagen. Insbesondere die Herstellung hochaufgeständerter Anlagen führe dabei jedoch aufgrund aufwändiger Aufständungen und teurer Spezialmodule zu hohen bis sehr hohen Investitionskosten; gleichzeitig seien die Stromerlöse auf der gleichen Fläche aufgrund der höheren Reihenabstände und geringerer installierter Leistung deutlich niedriger als im Fall herkömmlicher Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Dabei sei die landwirtschaftliche Bearbeitung im Vergleich zu einem Feld ohne Agri-PV erschwert. Somit seien bei erhöhten Investitionskosten geringere Stromerträge und eine erschwerte Bearbeitung der Anbauflächen zu erwarten.¹

Weitere Nachteile von Agri-PV-Anlagen bestünden auf Grund ihrer Lage innerhalb landwirtschaftlich bearbeiteter Flächen durch eine hohe Verschmutzung der Module durch Staubentwicklung bei Bodenbearbeitung und Ernte, was insbesondere bei längeren Schönwetterperioden zu teilweise hohen Mindererträgen bei der Stromproduktion führen könne.²

¹ Quelle: Technologie- und Förderzentrum im Kompetenzzentrum für Nachwachsende Rohstoffe (TFZ), Straubing: Agri-Photovoltaik – Stand und offene Fragen, Berichte aus dem TFZ 73, Mai 2021

² dto.

Darüber hinaus erforderten Agri-PV-Anlagen durch die Errichtung konstruktiv bedingter notwendiger Betonfundamente gegenüber herkömmlichen Anlagen größere Eingriffe in den Boden und hätten dadurch einen höheren Versiegelungsgrad zur Folge. Auch werde hierdurch die Möglichkeit einer landwirtschaftlichen Nachnutzung für den Fall einer Betriebsaufgabe wesentlich erschwert.

Ebenso führten Agri-PV-Anlagen durch die erforderliche bauliche Höhe und eine oft „hallenartige“ Wahrnehmung zu einer wesentlich größeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, wohingegen sich herkömmliche Freiflächenanlagen durch entsprechende Eingrünungen meist problemlos in das Landschaftsbild integrieren lassen würden.³

Stehende Agri-PV-Anlagen mit vertikal aufgestellten Solarmodulen hätten gegenüber konventionellen Anlagen auf Grund der erforderlichen Abstände zwischen den Modulreihen zudem einen bis zu sechsfachen Flächenverbrauch.

e) Schwimmende Photovoltaik-Anlagen

Da sich innerhalb des Gemarkungsgebiets von Freigericht, lediglich kleinere stehende Gewässer mit einer Größe von unter 0,5 ha befänden, sei die Errichtung schwimmender Photovoltaik-Anlagen keine zur Verfügung stehende Option.

f) Zusammenfassende Bewertung der geprüften Alternativen

In Gesamtbetrachtung der geprüften Alternativen innerhalb der Gemarkung Freigerichts sei festzustellen, dass unter regionalplanerischen und naturschutzfachlichen Gesichtspunkten sowie unter Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange und Standortfaktoren geeignete Flächen als Standorte für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nur mit Einschränkungen vorhanden seien.

Flächengleiche Alternativen innerhalb des Gemarkungsgebiets, die geringere regionalplanerische Restriktionen aufweisen, seien nicht vorzufinden.

Die Nutzung von Dachflächen zur Erzeugung von Solarstrom, werde seitens der Gemeinde Freigericht kontinuierlich verfolgt und gefördert, könne jedoch hinsichtlich der Erzeugung einer gleichwertigen Menge an Solarstrom lediglich als langfristige Perspektive betrachtet werden.

³ dto.

Der Einsatz von Agri-PV-Anlagen werde auf Grund der in Kapitel B.III.2.d) benannten Nachteile durch verminderte Erträge, der erschwerten Bearbeitung darunterliegender Anbauflächen sowie durch höhere Eingriffe in den Boden und einer negativeren Beeinträchtigung des Landschaftsbildes nicht als vorrangige Alternative betrachtet.

Die alternative Errichtung schwimmender Photovoltaik-Anlagen stelle mangels geeigneter Flächen keine Option dar.

Unter Berücksichtigung aller vorgenannten Anforderungen an eine Entwicklungsfläche für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in der erforderlichen Größenordnung sei die projektierte Fläche mangels möglicher Alternativen als die geeignetste Fläche zu betrachten.

3. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

a) Ertragsmesszahl und Bodenversiegelung

Nach den Antragsunterlagen würde die Gesamtbewertung der Bodenfunktion des BodenViewers Hessen für die Raum- und Bauleitplanung, die auf der Aggregation der Kriterien Standorttypisierung für die Biotopentwicklung, Ertragspotenzial und Nitratrückhalt beruhten, dem Planungsraum eine geringe bis mittlere Wertigkeit zuordnen.

Hinsichtlich des Schutzguts Fläche sei die Beanspruchung durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage aufgrund ihrer aufgeständerten Module insgesamt als vergleichsweise gering zu bezeichnen.

Die im Plangebiet liegenden Flächen wiesen überwiegend Ertragsmesszahlen in einer Größe zwischen 42 und 57 EMZ/Ar auf, im östlichen Teilbereich würden vereinzelte Flächen Ertragsmesszahlen zwischen 63 und 68 EMZ/Ar aufweisen (s. nachfolgende Abbildung). In Gesamtbetrachtung der einzelnen Teilflächen läge die auf Bodenpunkte bezogene Wertigkeit der Fläche damit unterhalb der mittleren Ertragsmesszahl der Gemarkung Somborn von 62 EMZ/Ar.



Abbildung 10: Ertragsmesszahlen EMZ/Ar. Quelle: Antragsunterlagen der Gemeinde Freige-richt.

Die Solarmodule würden bei nur sehr geringer Versiegelung auf der vorhandenen Fläche mittels Rammrohrgründung in den Boden eingebracht. Diese Pfosten würden dabei nur eine sehr geringe Fläche einnehmen. Zusätzliche Flächenversiegelungen des bisher unversiegelten Plangebietes entstünde in geringem Maße durch die Errichtung technischer Einrichtungen. Insgesamt komme es somit im gesamten Plangebiet lediglich zu einer untergeordneten Flächenversiegelung. Durch die Aufständigung der Solarmodule könne der Versiegelungsgrad somit auf ein Minimum reduziert werden. Die Grundflächen erforderlicher Nebengebäude lägen im Regelfall weit unter 100 m² je Gebäude. Es sei daher davon auszugehen, dass der Versiegelungsgrad der Fläche durch das Einbringen der Ständerkonstruktionen für die Solarpaneele sowie durch die Errichtung erforderlicher Nebeneinrichtungen wie Zentralwechselrichter, Transformatorstationen, Umspannstation usw. bei weit unter 1% der Gesamtfläche liege. Darüberhinausgehende Flächenversiegelungen in Form von Zufahrten oder sonstigen versiegelten Freiflächen seien auf dem Gelände nicht erforderlich. Weiterhin könnten Dachflächen notwendiger Nebengebäude zur Kompensation des Versiegelungsgrades begrünt werden.

b) Funktionen nach dem Landwirtschaftlichem Fachplan

Als Vorranggebiete für Landwirtschaft seien im Regionalplan Flächen ausgewiesen, die für die landwirtschaftliche Nutzung einschließlich Wein-, Obst- und Gartenbau besonders geeignet sind und die dauerhaft für diese Nutzung erhalten bleiben sollen. Diese Gebiete sollen die langfristige Sicherung von für nachhaltige landwirtschaftliche Nutzung besonders geeigneten Böden gewährleisten. Sie bildeten die räumlichen Schwerpunkte der Erzeugung landwirtschaftlicher Produkte. Sie dienten insbesondere einer regionalen verbrauchernahen landwirtschaftlichen Produktion und würden erheblich zur Sicherung der Einkommen und zur Stabilisierung des ländlichen Raumes beitragen. Sie können zudem die Funktion des Anbaus nachwachsender Rohstoffe erfüllen.

Die betroffenen Flächen würden im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen (LFS) aus dem Jahr 2004 mit Fortschreibung 2021 hinsichtlich ihrer Feldflurfunktionen der Gesamtwertstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen zugeordnet. Der landwirtschaftliche Fachplan diene als fachliche Basis für die Ableitung von Planungsaussagen wie Vorrang- und Vorbehaltsflächen für die Landwirtschaft bei der Regionalplanaufstellung sowie bei der Wahrung landwirtschaftlicher Belange bei Einzelvorhaben. Die Planungsaussagen basierten maßgeblich auf den Gemeinwohlfunktionen der Feldflur (also der ökonomischen, ökologischen und sozialen Nutz-, Schutz- und Sicherungsfunktionen der Feldflur). Die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage führte demzufolge zu unterschiedlichen Betroffenheiten der im LFS definierten fünf Feldflurfunktionen:

(1) Ernährungs- und Versorgungsfunktion

Nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan werde das Plangebiet hinsichtlich der Ernährungs- und Versorgungsfunktion der Bewertungsstufe 1 zugeordnet. Die Fläche leisteten somit grundsätzlich einen hohen Beitrag zur Funktionserfüllung. Durch die geplante Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werde die Fläche über den Betriebszeitraum dieser Funktionsfähigkeit entzogen. Mit der vorgesehenen Befristung der Anlage auf 40 Jahre und über eine im Bebauungsplan festzusetzende landwirtschaftliche Folgenutzung werde das Flächenpotential jedoch nicht verändert, lediglich die Ausschöpfung des Potentials werde zeitlich verschoben.

(2) Einkommensfunktion

Die Fläche werde bezüglich ihrer Einkommensfunktion der Bewertungsstufe 2 zugeordnet und leistete demnach einen mittleren Beitrag zur Funktionserfüllung. Die Einkommensfunktion werde nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan an dem Einkommenspotential aus der landwirtschaftlichen Nahrungsmittelproduktion, der wirtschaftlichen Stabilität unter Berücksichtigung ökonomisch-struktureller Rahmenbedingungen und betrieblicher Stabilität sowie an Einkommen landwirtschaftlicher Betriebe aus Einkommensalternativen außerhalb der primären Nahrungsmittelproduktion gemessen.

Beide Teilflächen des Plangebiets seien bisher landwirtschaftlich genutzt und würden mittlerweile gekündigten Pachtverhältnissen unterliegen. Mit der vorgesehenen Befristung der Anlage auf 40 Jahre und über eine im Bebauungsplan festzusetzende landwirtschaftliche Folgenutzung werde das Flächenpotential jedoch nicht verändert, lediglich die Ausschöpfung des Potentials werde zeitlich verschoben.

(3) Arbeitsplatzfunktion

Hinsichtlich der Arbeitsplatzsituation unter Berücksichtigung der Kriterien von Arbeitsplätzen in der Landwirtschaft und der Arbeitsplatzsicherheit bzw. der Stabilität von betrieblichen Strukturen werde die Fläche der Bewertungsstufe 2 zugeordnet und leistete nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan einen mittleren Beitrag zur Funktionserfüllung. Dabei sei festzustellen, dass die Gemeinde Freigericht im Kriterium der Arbeitsplätze in der Landwirtschaft der geringsten Bewertungsstufe (Stufe 3) zugewiesen werde. Dies sei auf den geringen Arbeitskräftebesatz zurückzuführen, welcher mehr als 55% unter dem Durchschnittswert des Regierungsbezirks (4,7 Arbeitskräfteinheiten / 100 ha landwirtschaftliche Fläche) liege. Somit sei anzunehmen, dass die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage lediglich zu einer geringen Betroffenheit der Arbeitsplatzfunktion im übergeordneten Raum führe. Eine einzelbetriebliche Betroffenheit der Arbeitsplatzfunktion könne auf Grund der zur Verfügung gestellten Ersatzfläche ausgeschlossen werden.

(4) Erholungsfunktion

Die Fläche werde bezüglich der Erholungsfunktion der Stufe 2 zugeordnet und leistete damit einen mittleren Beitrag zur Funktionserfüllung. Dabei würden nach dem Landwirtschaftlichen Fachplan als Kriterien zur Beschreibung der Erholungsfunktion der Beitrag landwirtschaftlicher Flächen zur Erholungsqualität sowie landwirtschaftliche Flächen in besonderen Erholungsbereichen herangezogen. Weitere Kriterien von Bedeutung seien erholungsorientierte Angebote landwirtschaftlicher Betriebe sowie die Bereitstellung landwirtschaftlicher Wege für die Naherholung.

Durch die geplante Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage komme es zu einer Beeinträchtigung des landwirtschaftlich geprägten Offenlandes. Dabei würden als Erholungsraum regelmäßig besonders strukturreiche und grünlandgeprägte Gebiete mit abwechslungsreichem Relief definiert. Beide Merkmale seien auf dem betroffenen Plangebiet jedoch nicht prägend. Die visuelle Beeinträchtigung durch die Solarmodule, welche primär entlang der südlich und westlich angrenzenden Landesstraßen wahrgenommen werde, könne auch im Sinne des Blendschutzes, durch Nachpflanzungen von Vegetationsstrukturen minimiert werden, so dass von einer verträglichen Einbindung der Anlage in das Landschaftsbild ausgegangen werden könne. Weiterhin komme es durch die geplante Anlage zu keiner Beeinträchtigung oder Veränderung des umliegenden landwirtschaftlichen Wegenetzes, so dass die Funktionsfähigkeit der Landwirtschaftswege für die Naherholung uneingeschränkt erhalten bleiben würde. Insofern sei von einer nur untergeordneten Betroffenheit der Erholungsfunktion auszugehen.

(5) Schutzfunktion

Bezüglich ihrer Schutzfunktion werde die Fläche im Landwirtschaftlichen Fachplan der Bewertungsstufe 1 zugeordnet. Sie leistete damit einen hohen Beitrag zur Funktionserfüllung. Dabei umfasse die Schutzfunktion die Belange des Landschafts-, Biotop- und Artenschutzes sowie des Boden-, Klima- und Wasserschutzes.

Grundsätzlich sei die Beeinträchtigung der einzelnen Schutzgüter durch das geplante Vorhaben im Rahmen der Umweltprüfung zur Bauleitplanung bzw. der erforderlichen Artenschutzprüfung zu ermitteln und zu bewerten. Weiterhin seien die Eingriffe in Natur- und Landschaft durch geeignete Maßnahmen weitgehend zu vermeiden bzw. zu minimieren und zu kompensieren.

Nach einer Studie des Fraunhofer-Institut für Solare Energiesysteme ISE⁴ förderten Freiflächen-Photovoltaikanlagen die Renaturierung. Werde eine Fläche aus der intensiven Landwirtschaft, bspw. aus dem Energiepflanzenanbau, herausgenommen, in Grünland umgewandelt und darauf eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet, dann nehme die Biodiversität grundsätzlich zu. In den Anlagen werde nicht gedüngt, so dass weniger anspruchsvolle Pflanzen eine Chance erhalten würden. Die Einzäunung der Freiflächen-Photovoltaikanlage schütze die Fläche gegen unbefugten Zutritt und freilaufende Hunde, was u.a. Vogelarten entgegen komme.

Vorbehaltlich weitergehender Prüfungen könne im vorliegenden Fall für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage hinsichtlich der relevanten Schutzgüter bei Umsetzung entsprechender Ausgleichsmaßnahmen davon ausgegangen werden, dass keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild verbleiben würden.

Für die Freiflächen-Photovoltaikanlage sei eine zeitliche Befristung über einen Zeitraum von 40 Jahren vorgesehen; diese werde im Bebauungsplan über eine Festsetzung nach § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BauGB unter planungsrechtlicher Festschreibung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung geregelt. Hierdurch sei gewährleistet, dass nach Betriebsaufgabe die Fläche wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden könne. Sofern der naturschutzfachliche Ausgleich über den Erwerb von Ökopunkten möglich sei und eine signifikante naturschutzfachliche Aufwertung der Planfläche gegenüber dem Ist-Zustand nicht durch gebietsinterne Ausgleichsmaßnahme erfolge, stünde die Planung einer landwirtschaftlichen Folgenutzung als Ackerland nichts entgegen. Hierdurch könnten bestehende Ackerstandorte auch für die Folgezeit gesichert werden.

⁴ Aktuelle Fakten zur Photovoltaik in Deutschland, Harry Wirth, Fraunhofer ISE, Download von www.pv-fakten.de, Fassung vom 21.9.2022

C. Beteiligung der Gebietskörperschaften sowie der Fachbehörden

Die Beteiligung der Gebietskörperschaften und der Fachbehörden wurde mit folgendem Ergebnis durchgeführt:

I. Regierungspräsidium Darmstadt

1. Obere Naturschutzbehörde, Dezernat V 53.1 – Naturschutz (Planungen und Verfahren)

Die Fläche für die Freiflächenphotovoltaikanlage überlagere landwirtschaftlich genutzte Flächen. Die Fläche liege an der Landesstraße L 3202, exponiert mitten in der Landschaft, eingebettet in Gehölz- und Streuobststrukturen, benachbart zum Wald im Westen. Die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage werde zu einer deutlichen und negativen Veränderung der Landschaft (insbesondere des Landschaftsbildes) sowie der Biotopwertigkeit und damit zu kompensationspflichtigen Eingriffen führen.

Das Plangebiet überlagere kein Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Natur und Landschaft. Von der Planung seien auch keine ausgewiesenen oder geplanten Natur- oder Landschaftsschutzgebiete betroffen. Es befänden sich zudem keine Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Potenzielle artenschutzrechtliche Probleme in Bezug auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen erschienen auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bewältigbar.

Im Ergebnis bestünden gegen die Zulassung der Zielabweichung aus Sicht der von der oberen Naturschutzbehörde zu vertretenden Belange unter Berücksichtigung der nachfolgenden planerischen Bedingungen und der Ergebnisse weiterer naturschutzfachlicher Erhebungen auf Ebene der vorbereitenden bzw. verbindlichen Bauleitplanung nach derzeitigem Kenntnisstand keine grundsätzlichen Bedenken.

In den vorliegenden Informationen der Hessischen Biotopkartierung (Natureg-Viewer) würden für den gesamten ca. 14 ha großen Bereich keine besonderen Biotope oder Hinweise auf gesetzlich geschützte Biotope dargestellt. Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Daten aufgrund ihres Alters nur Hinweischarakter besitzen und eine aktuelle Biotoptypenkartierung im Rahmen der weiteren Planung nicht ersetzen können.

Die betreffenden Flurstücke würden augenscheinlich ackerbaulich genutzt. Aufgrund der grundsätzlichen Eignung ackerbaulicher Flächen – insbesondere für Feldvogelarten, wie z.B. der Feldlerche – sei im Falle einer konkreteren Bauleitplanung ein artenschutzrechtliches Gutachten zu erstellen und Potentiale für funktional geeignete Ersatzmaßnahmen für diese Arten zu ermitteln. Feldvogelarten würden sensibel auf vertikale Strukturen, die mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage zwangsläufig verbunden sind reagieren, da diese – genauso wie Bäume oder Hecken - geeignete Ansitzwarten für Prädatoren darstellten. Ersatzmaßnahmen für diese Arten könnten daher nicht auf gleicher Fläche oder im unmittelbaren Umfeld einer Freiflächen-Photovoltaikanlage etabliert werden.

Um sicherzustellen, dass dem Vorhaben keine unüberwindbaren Hindernisse durch den besonderen Artenschutz im Sinne des § 44 BNatSchG entgegenstehen, sei wie bereits in den Unterlagen angekündigt im weiteren Planverfahren eine faunistische Kartierung im Bereich der geplanten Bebauung samt angrenzender Flächen sowie eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Hier seien die artenschutzrechtlichen Folgen für besonders und streng geschützte Arten zu ermitteln und die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich verbindlich und konkret festzulegen. Zusammenfassend wird darauf hingewiesen, dass im Zuge der konkretisierenden Planung insbesondere die notwendigen arten- und vegetationskundlichen Erhebungen umfassend und entsprechend den fachlichen Methodenstandards durchzuführen seien. Arten- und Biotopschutzrechtliche Belange – wie auch die erheblichen Veränderungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Erholungseignung – seien im weiteren Planungsverlauf besonders zu berücksichtigen.

2. Dezernat III 31.1 – Regionalplanung, Geschäftsstelle der Regionalversammlung

Nach dem Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010 läge die im vorgelegten Abweichungsantrag dargestellte Fläche im Ortsteil Somborn mit einer Gesamtgröße von rund 14 ha vollständig im Vorranggebiet für Landwirtschaft. Sie werde mit 11,7 ha von einem Vorranggebiet Regionaler Grünzug und mit 8,5 ha von einem Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen überlagert.

Gemäß Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 habe im Vorranggebiet für Landwirtschaft die landwirtschaftliche Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen. Das Vorhaben widerspreche dem Ziel Z10.1-10. Eine vorrangig landwirtschaftliche Nutzung sei nicht gegeben. Das Vorhaben sei mit rund 14 ha regionalplanerisch raumbedeutsam.

Gemäß Grundsatz G3.4.1-1 des seit dem 30. März 2020 wirksamen Sachlichen Teilplan Erneuerbare Energien (TPEE) solle zur Umwandlung solarer Strahlungsenergie in Strom vorrangig Photovoltaikanlagen auf und an Gebäuden genutzt werden. Grundsatz G3.4.1-4 besage, dass Vorranggebiete für Landwirtschaft, Vorranggebiete Regionaler Grünzug sowie Vorbehaltsgebiete für besondere Klimafunktionen nur nach einer Einzelfallprüfung und unter bestimmten Voraussetzungen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen beanspruchbar wären.

Das Vorhaben diene dem Ziel des Landes Hessen den Verbrauch an Strom und Wärme vollständig aus erneuerbaren Energien decken und werde daher begrüßt. Die Prüfung alternativer Flächen auf Gemeindegebiet habe ergeben, dass zwei Standorte aus regionalplanerischer Sicht besser geeignet wären. Die Alternativflächen 7 und 8 lägen in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft und entsprächen daher dem Grundsatz G3.4.1-5 des TPEE. Da beide Flächen aufgrund angrenzendem Baumbewuchs jedoch nur mit jeweils ca. 6 ha nutzbar seien und der Netz-Zusammenschluss beider Flächen mit erhöhtem Aufwand verbunden sei, könne die Entscheidung für die hier beantragte, zusammenhängende Fläche mit rund 14 ha nachvollzogen werden.

Da mit dem Vorhaben keine Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes einhergehe, und die vorhandenen Hochspannungs- bzw. Rohrleitungen im Bauleitplanverfahren durch die Beteiligung der Betroffenen Versorgungsträger berücksichtigt würden, für die Kompensation des beanspruchten Vorranggebiets Regionaler Grünzug eine Ausgleichsfläche auf Gemeindegebiet vorgesehen sei und keine raumbedeutsamen Auswirkungen, die die Funktion des hier betroffenen Vorbehaltsgebiets für besondere Klimafunktionen beeinflussen, zu erwarten wären, würden keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

Am 13. September 2023 habe der im Nebenerwerb tätige Pächter der ca. 1,1 ha großen Fläche schriftlich bestätigt, dass er durch den Wegfall der benannten Fläche nicht in seiner Existenz gefährdet sei. Die Aussage sei aus regionalplanerischer Sicht, aufgrund der Nebenerwerbstätigkeit und der Flächengröße von 1,1 ha, plausibel.

Damit sei der Nachweis der Prüfung auf Existenzgefährdung als vollständig anzusehen. Es würden weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben erhoben.

3. Dezernat V 51.1 – Landwirtschaft, Fischerei und internationaler Artenschutz

Das Plangebiet befände sich nicht in einem privilegierten Bereich zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im Sinne des § 35 Abs.1 Nr. 8 b) Baugesetzbuch. Im Sachlichen Teilplan Erneuerbarer Energien des Regionalplans Südhessen und des Regionalen Flächennutzungsplans für das Gebiet des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain werde ausgeführt, dass Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur nachrangig in Vorrang-/Vorbehaltsgebieten für Landwirtschaft errichtet werden sollen. Demgegenüber sähe das Gesetz zur Änderung des Hessischen Energiegesetzes und der Hessischen Bauordnung vom 22. November 2022 (GVBl. I Nr. 36) in Artikel 1 Nr. 2 a) vor, dass die Nutzung von Photovoltaikanlagen in einer Größenordnung von 1 Prozent der Fläche des Landes Hessen realisiert werden soll. Im Regierungsbezirk Darmstadt stünden weit ausreichend privilegierte Flächen zur Nutzung von Solarenergie zur Verfügung, wobei selbst eine Beanspruchung von in einem Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft liegenden Flächen ausreichen können, um das Ziel des Hessischen Energiegesetzes zu erreichen. Eine Beanspruchung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen eines regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebietes für Landwirtschaft und fernab von Autobahnen oder zweigleisigen Schienenwegen zur Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen sei im Hinblick auf das gesetzliche Erfordernis des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden des § 1a BauGB (vgl. §1a Abs. 2 Satz 2: „Landwirtschaftlich (...) genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden.“) und das Ziel der hessischen Landesregierung den täglichen Verlust von landwirtschaftlichen Flächen auf 2,5 ha pro Tag zu beschränken aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur inakzeptabel und entschieden abzulehnen.

Daher stelle ein Zielabweichungsverfahren, das auf die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb eines Vorranggebietes für Landwirtschaft (und vorliegend auch eines Vorranggebietes Regionaler Grünzug) und außerhalb eines eigens zur Erreichung der Klimaziele in § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) festgelegten privilegierten Bereichs aus landwirtschaftlicher Sicht immer einen atypischen Fall nach § 6 Abs. 2 ROG n. F. dar.

Im Landwirtschaftlichen Fachplan Südhessen seien die Flächen des Plangebiets in der höchsten Wertigkeitsstufe 1a der fünf Feldflurfunktionen aufgeführt. Die betroffenen Flächen seien besonders schützenswert und sollten dauerhaft für eine landwirtschaftliche Nutzung erhalten bleiben. Diese würden gegenwärtig als Ackerland genutzt und wiesen hohes Ertragspotenzial mit hohen Ackerzahlen zwischen 50 und 70 vor. Bei Umsetzung der Planung würde fruchtbares Ackerland für 40 Jahre für eine primär landwirtschaftliche Nutzung verloren gehen und damit die Möglichkeit der regionalen bzw. wohnortnahen Nahrungsmittelproduktion stark eingeschränkt und reduziert werden. Es werde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Gemeinde Freigericht insgesamt lediglich über 27,5 ha landwirtschaftliche Vorrangfläche verfüge; das entspräche 6.400 qm pro Einwohner. Bei Umsetzung der Planung würde die Gemeinde Freigericht die Hälfte ihrer landwirtschaftlichen Flächen, die als Vorranggebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sind, verlieren.

Nach eigenen Erkenntnissen würden die durch die Planung beanspruchten Flächen gegenwärtig von drei Ackerbaubetrieben bewirtschaftet, zwei Haupterwerbsbetrieben und einem Nebenerwerbsbetrieb; in den Antragsunterlagen seien lediglich zwei Bewirtschafter angegeben, was zu überprüfen wäre. Im Hinblick auf die zukünftigen Veränderungen der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU (GAP) mit zum Teil 4 % Flächenstilllegung pro Betrieb, sei jeder Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche von Bedeutung. Die getroffenen Aussagen zur den Ausgleichsvereinbarungen mit den bisherigen Pächtern seien nicht belegt. Den Antragsunterlagen sei nicht zu entnehmen, wo sich die Ersatzflächen befänden, welche Wertigkeit diese hätten und, ob die landwirtschaftlichen Betriebe diese angenommen hätten (Vorlage von Bestätigungsschreiben). Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es jedoch erforderlich, die einzelbetriebliche Betroffenheit jeweils bereits im Zielabweichungsverfahren darzulegen und zu belegen. Die Antragsunterlagen wären daher entsprechend zu ergänzen.

Im Bebauungsplan solle eine landwirtschaftliche Folgenutzung festgesetzt werden, was aus landwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich begrüßt wird. Da sich im Falle einer Nutzung des Plangebiets als Freiflächenphotovoltaikanlage ein grünlandähnlicher Aufwuchs auf der Fläche bilden wird, solle gewährleistet werden, dass nach Aufgabe der Anlage ein Umbruch stattfinden würde, damit die Fläche ackerbaulich als Folgenutzung bewirtschaftet werden könne.

Aus dem vorgenannten Gründen bestehe aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft/Feldflur erhebliche Bedenken gegen die Planung. Der stetig fortschreitende Verlust der knappen Ressource Boden bzw. landwirtschaftlicher Produktionsfläche könne nicht hingenommen werden, auch nicht zugunsten der zweifellos ebenfalls erforderlichen Energiegewinnung, da für letztere Alternativflächen durchaus außerhalb der Vorranggebiete Landwirtschaft zur Verfügung stünden. Auch eine Gewährleistung der Ernährungssicherheit liegt im öffentlichen Interesse.

Da es sich zudem wie eingangs dargelegt um einen atypischen Fall handele, solle der vorliegende Zielabweichungsantrag abgelehnt werden.

II. Hessen Mobil

Aus straßenrechtlicher Sicht die Landesstraße 3202, die südlich und westlich direkt an die Planfläche angrenzt, betreffend, wären grundsätzlich die bestehenden fachgesetzlichen Bestimmungen des Hessischen Straßengesetzes und hier konkret die Anbaubeschränkungen des § 23 HStrG bei der weiteren Planung zu beachten und einzuhalten. Diesbezüglich weist HessenMobil auf die wesentlichen Punkte hin, die im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu berücksichtigen bzw. zu beachten seien.

III. Beteiligte weitere Gebietskörperschaften

1. Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises

a) Denkmalpflege

Das geplante Vorhaben liege im Bereich mehrerer archäologischer Denkmäler. Es handele sich hierbei unter anderem um eine Siedlung der Steinzeit und Überreste eines mittelalterlichen Dorfes, dessen Ausdehnung unbekannt ist. Diese sind schützenswerte Bodendenkmäler nach § 2 (2) HDSchG.

Die Erfahrungen der vergangenen Jahre habe gezeigt, dass auch bei der Errichtung von Anlagen der Freiflächenphotovoltaik Bodendenkmäler durch Bodeneingriffe in erheblichem Ausmaß geschädigt werden könnten. Das geplante Vorhaben bedürfe deshalb nach § 18 Abs. 1 HDSchG der Genehmigung, die nur unter der Auflage einer geophysikalischen Prospektion erteilt werden könne.

b) Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlicher Sicht bestünden Bedenken gegen das Vorhaben. Die Beanspruchung des Vorranggebiets für Landwirtschaft werde sehr kritisch gesehen. Die Planung widerspreche den Zielen des sparsamen Umgangs mit dem Schutzgut Grund und Boden, gemäß §1a Abs. 2 BauGB. Die Argumentationsstruktur der Alternativprüfung von Dachflächen von Wohn- und gewerblich genutzten Gebäuden für potentielle Photovoltaikanlagen sei nicht überzeugend. Diese bereits vorhandenen Flächen sollten vor der Beanspruchung des Außenbereichs genutzt werden. Der Bau einer Freiflächenphotovoltaikanlage und damit verbunden der Ausbau von erneuerbaren Energien zu Lasten der Landwirtschaft werde daher abgelehnt. Durch das o. a. Vorhaben würden die Belange der Landwirtschaft hinter die Belange der Energieerzeugung gestellt. Diese Abwägung sei nicht mehr zeitgemäß, vor allem im Hinblick auf die Konflikte in Osteuropa. Die Sicherstellung unserer Nahrung diene ebenfalls dem Wohl der Allgemeinheit.

Zusätzlich werde auf das Positionspapier des Gebietsagrarausschusses des Main-Kinzig-Kreises zum Thema Freiflächenphotovoltaik-Anlagen verwiesen.

c) Naturschutz und Landschaftspflege

Die Untere Naturschutzbehörde spricht sich aus landschaftspflegerischen Gründen grundsätzlich dafür aus, dass prioritär geeignete freie Dachflächen (z. B. in Industriegebieten oder im Innenbereich große Parkplätze) für Photovoltaikanlagen genutzt werden.

Die Freiflächenphotovoltaikanlage werde auf intensiv genutzten Ackerflächen geplant. Es werde übereingestimmt, dass bei einer entsprechenden Umwandlung in Grünland durchaus positive Aspekte in Bezug auf Biodiversität auftreten könnten, Biotoptypen sich änderten und sich dadurch eventuell keine negativen Auswirkungen durch die Errichtung ergeben würden.

Es werde jedoch davon ausgegangen, dass eine entsprechende Bilanzierung der Maßnahme im Rahmen der Bauleitplanung darüber Aufschluss geben würde und es werde darauf hingewiesen, dass der Schwerpunkt der Bewertung auf Grund der Größe der geplanten Anlage bei der Beurteilung des Landschaftsbildes liegen müsse.

Es wird darauf hingewiesen, dass es zur Erreichung von Anschlusspunkten, die Verlegung von Kabeln und Stromanschlüssen außerhalb des Bebauungsplangebietes einer separaten Eingriffsgenehmigung bedürfe.

d) Klimaschutz und Klimaanpassung

Es würden keine grundsätzlichen Bedenken erhoben. Grundsätzlich würde im Rahmen der Klimaanpassung allerdings empfohlen Grünland oder landwirtschaftliche Flächen keiner anderweitigen Nutzung zuzuführen, da die vorhandenen Pflanzen selbst CO₂-Speicher wären. Daher würden PV-Freiflächenanlagen auf Grün- oder Ackerland nur empfohlen, sofern keine anderweitigen, geeigneteren Möglichkeiten für Solaranlagen zur Verfügung stünden. Zumindest solle eine Mehrfachnutzung angestrebt werden wie AGRI-PV oder der Kombination von extensiver, naturnaher Grünlandnutzung mit Tierhaltung.

e) Hinweis zum Radverkehr

Zwischen der Kreuzung der Landesstraße L3268/L3202 (Bereich Hof Trages) und Alzenau-Albstadt bestehe derzeit keine durchgängige Radwegeverbindung. Die Herstellung des Lückenschlusses in Länge von ca. 500 m läge im Interesse der Gemeinden Freigericht und der Stadt Alzenau. Die Strecke sei durch Radverkehr gut frequentiert und das Konfliktpotenzial mit dem motorisierten Individualverkehr ist derzeit hoch. Das Planungsrecht für den erforderlichen neuen Radwegabschnitt solle im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung für die Freiflächenfotovoltaik auf der Abweichungsfläche entlang der L3202/St3202 mitgeschaffen und in der vorbereitenden Bauleitplanung entsprechend berücksichtigt werden. Im Radverkehrskonzept des Main-Kinzig-Kreises sei der Lückenschluss mit der Maßnahmennummer S046 verzeichnet und mit der Priorität A eingestuft.

2. Gemeinde Rodenbach

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Radverkehrskonzeptes des Main-Kinzig-Kreises der Neubau eines straßenbegleitenden Geh- und Radweges entlang der L 3202 unter der Maßnahmennummer S046 vorgesehen sei. Daher wird um die Freihaltung eines Randstreifens zur Weiterführung des Radweges zwischen Oberrodenbach und Albstadt gebeten.

IV. Weitere Beteiligte

Von den weiteren am Verfahren beteiligten Gebietskörperschaften und Fachbehörden werden keine grundsätzlichen Bedenken vorgetragen bzw. Stellungnahmen abgegeben.

V. Aufklärung widersprüchlicher Aussagen bezüglich der Anzahl der betroffenen Landwirte

Durch die Stellungnahmen der für die Landwirtschaft zuständigen Behörden wurde beschrieben, dass die Angabe in den Antragsunterlagen zur Anzahl der Pächter der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen unzutreffend sei. Es wären nicht nur, wie in den Antragsunterlagen aufgeführt, zwei Pächter betroffen, sondern drei. Um diesen Widerspruch aufzuklären, wurde seitens der Geschäftsstelle der Regionalversammlung über die obere Landwirtschaftsbehörde sowie die Antragstellerin weitere Angaben hierzu erbeten.

Es stellte sich heraus, dass tatsächlich, für einen gut 1 ha großen Teilbereich, ein dritter Landwirt Flächen im geplanten Bereich gepachtet hatte. Dieser hat jedoch in einem der Geschäftsstelle der Regionalversammlung vorliegendem Schreiben erklärt, dass er Nebenerwerbslandwirt sei und durch den mit der Planung verbundenen Flächenverlust in seiner Existenz nicht bedroht wäre.

D. Rechtliche Würdigung

I. Erforderlichkeit der Abweichung

1. Verstoß gegen Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Die geplante Freiflächen- Photovoltaikanlage liegt innerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiets für Landwirtschaft. Gemäß Ziel Z10.1-10 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 hat im

„Vorranggebiet für Landwirtschaft“ [...] die landwirtschaftlichen Bodennutzung Vorrang vor anderen Nutzungsansprüchen.“

Die Errichtung der Photovoltaik- Freiflächenanlage ist mit der vorrangigen Nutzung der beiden Flächen zu Zwecken der Landwirtschaft nicht vereinbar.

2. Verstoß gegen Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010

Schließlich ist ein Teilbereich des Plangebietes auch als Vorranggebiet Regionaler Grünzug festgelegt. Gemäß Ziel Z4.3-2 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 darf

„die Funktion der Regionalen Grünzüge [...] durch andere Nutzungen nicht beeinträchtigt werden. Planungen und Vorhaben, die zu einer Zersiedlung, einer Beeinträchtigung der Gliederung von Siedlungsgebieten, des Wasserhaushaltes oder der Freiraumerholung bzw. der Veränderung der klimatischen Verhältnisse führen können, sind in den Regionalen Grünzügen nicht zulässig. Hierzu zählen neben Wohnungsbau- und gewerblicher Nutzung auch Sport- und Freizeiteinrichtungen mit einem hohen Anteil baulicher Anlagen, Verkehrsanlagen sowie andere Infrastrukturmaßnahmen. Im „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ hat jede weitere Siedlungstätigkeit zu unterbleiben.“

Zusätzlich regelt Ziel Z4.3-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010, dass

„Abweichungen [...] nur aus Gründen des öffentlichen Wohls und unter der Voraussetzung zulässig [sind], dass gleichzeitig im selben Naturraum Kompensationsflächen gleicher Größe, Qualität und vergleichbarer Funktion dem „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ zugeordnet werden.“

3. Ziel Z3.4.1-3 – Vorranggebiet Siedlung

Die geplanten Sonderbauflächen bzw. –gebiete für Freiflächenphotovoltaik liegen außerhalb eines im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiets Siedlung. Jedenfalls formal betrachtet verstößt dies gegen Ziel Z3.4.1-3 des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010. Dieses Ziel lautet:

„Die bauleitplanerische Ausweisung von Wohnbau-, gemischten Bauflächen und Sonderbauflächen sowie dazugehörenden kleineren gewerblichen Bauflächen hat innerhalb der in der Karte ausgewiesenen „Vorranggebiete Siedlung, Bestand und Planung“ stattzufinden.“

II. Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung einer Abweichung

§ 6 Abs. 2 ROG wurde durch das Gesetz zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) vom 22. März 2023, welches am 28. September 2023 in Kraft getreten ist, geändert. Die Vorschrift lautet nunmehr:

„¹Die zuständige Raumordnungsbehörde soll einem Antrag auf Abweichung von einem Ziel der Raumordnung stattgeben, wenn die Abweichung unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar ist und die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. ²Antragsberechtigt [...]“

Zuständige Raumordnungsbehörde ist die Regionalversammlung Südhessen (dazu 1.). Die Zulassung der Abweichung ist unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar (dazu 2). Grundzüge der Planung sind nicht berührt (dazu 3.). Da kein atypischer Ausnahmefall vorliegt, war die Abweichung zuzulassen (dazu 4.).

1. Zuständige Raumordnungsbehörde

Wer zuständige Behörde im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG ist, bestimmt sich nach Landesrecht. Gemäß § 14 Abs. 2 Nr. 2 HLPG entscheidet die Regionalversammlung über die Zulassung von Abweichungen. Als Stelle, die vor allem mit der Aufstellung

des Regionalplans Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt, handelt es sich bei der Regionalversammlung unproblematisch um eine Behörde in diesem Sinn. Anhaltspunkte dafür, dass der Bundesgesetzgeber unmittelbar die Zuständigkeit in den Ländern regeln wollte, liegen nicht vor, insbesondere enthält die Gesetzesbegründung diesbezüglich keinerlei Aussagen.

2. Vertretbarkeit unter raumordnerischen Gesichtspunkten

Die Abweichung wäre unter raumordnerischen Gesichtspunkten nicht vertretbar, wenn alle im Verfahren vorgebrachten und zu würdigenden Aspekte bereits bei der Aufstellung des Regionalplans Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplans 2010 in vollem Umfang bekannt gewesen wären und sich die Regionalversammlung im Rahmen der Abwägung bewusst für eine andere planerische Regelung entschieden hätte. Als raumordnerisch vertretbar kann nur eine Lösung angesehen werden, die auch als zulässiges Ergebnis eines förmlichen Verfahrens zur Aufstellung oder Änderung des Regionalplans Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan (2010) erreichbar (gewesen) wäre.

Die Zulassung der Abweichung ist mithin dann unter raumordnerischen Gesichtspunkten vertretbar, wenn durch die Regionalversammlung Südhessen anstelle der getroffenen Festlegungen auch eine dem Planvorhaben entsprechende Festlegung (z.B. als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit der besonderen Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik) hätte vornehmen können.

Dies ist vorliegend der Fall. Es sind keine Gründe dafür vorgetragen oder ersichtlich, die gegen eine Festlegung der Antragsfläche als Vorranggebiet Industrie und Gewerbe mit der besonderen Zweckbestimmung Freiflächen- Photovoltaik sprechen.

3. Grundzüge der Planung nicht berührt

Die Zulassung der beantragten Abweichung berührt auch nicht die Grundzüge der Planung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG. Ob eine Abweichung die Grundzüge berührt oder von geringem Gewicht ist, beurteilt sich nach dem im Plan ausgedrückten planerischen Willen. In Bezug auf dieses Willen darf der Abweichung vom Planinhalt keine derartige Bedeutung zukommen, dass das „Grundgerüst“, also das dem Plan zugrundeliegende Planungskonzept, in beachtlicher Weise beeinträchtigt wird.

Die Abweichung muss also – soll sie mit den Grundzügen der Planung vereinbar sein – durch das planerische Wollen gedeckt sein. Mit anderen Worten müsste die Abweichung im Rahmen dessen liegen, was der Plangeber bei Kenntnis des Grundes der Abweichung gewollt hat oder gewollt hätte.

Dies ist hier der Fall. Wie dargelegt, folgt die Abwägung zwischen der Festlegung von Vorranggebieten für Landwirtschaft bzw. Regionaler Grünzug einerseits und der Festlegung eines Vorranggebietes Industrie und Gewerbe mit der besonderen Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaik andererseits nicht schematisch, sondern stets in Abwägung der im jeweils in Rede stehenden Raum betroffenen öffentlichen und privaten Interessen, § 7 Abs. 2 Satz 1 ROG. Mithin wird durch die Zulassung der Abweichung nicht gegen tragende Grundsätze, die der Festlegung einzelner Vorranggebiete zugrundeliegen, verstoßen.

4. Intendiertes Ermessen

a) Allgemeines

Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG in der Fassung des ROGÄndG *soll* einem Antrag auf Abweichung von Zielen der Raumordnung stattgegeben werden. Das bedeutet, dass Abweichungen in der Regel zugelassen werden müssen, also immer dann, wenn nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Ob in Bezug auf die Zulassung einer Abweichung ein Regel- oder ein Ausnahmefall vorliegt, ist anhand des Zwecks der Ermächtigungsgrundlage zu ermitteln, § 40 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG). Maßgeblich ist also § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG in Verbindung mit dem Ziel, von dem im konkreten Einzelfall abgewichen werden soll.

Gegenstand von Abweichungen sind in der Regel die im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegten Vorranggebiete. Vorranggebiete sind Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind, § 7 Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 ROG.

(1) Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebiets

Daraus ergibt sich, dass es unzweckmäßig ist, Funktionen oder Nutzungen, die mit der vorrangigen Nutzung nicht vereinbar sind, zuzulassen, wenn sie außerhalb der festgelegten Vorranggebiete mit einem vergleichbaren Nutzen- Kosten- Verhältnis verwirklicht werden könnten. Es stellt daher einen atypischen Ausnahmefall dar, wenn eine Alternativenprüfung überhaupt nicht oder nur mit Ergebnissen stattgefunden hat, die nicht nachvollziehbar sind und/oder von unzutreffenden Grundannahmen ausgehen. Ist Gegenstand des Zielabweichungsverfahrens ein Bauleitplanverfahren, sind im Rahmen der Alternativenprüfung sämtliche Gebiete innerhalb des Gemeindegebiets zu betrachten, die nicht für die jeweils vorrangige Nutzung oder Funktion reserviert sind. Private Vorhabenträger sind demgegenüber nicht auf die Verwirklichung eines Vorhabens in einer bestimmten Gemeinde beschränkt. Sie werden der Alternativenprüfung daher einen größeren Suchraum zugrundzulegen haben.

Rund 2,5% der Fläche des Landes Hessens liegen zugleich in dem durch § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegierten Bereich und innerhalb im Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 festgelegter Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft. Legt man mit dem Umweltbundesamt zugrunde, dass rund die Hälfte der für Photovoltaikanlagen benötigten Flächen auf Dächern und Parkplätzen zur Verfügung stehen, genügen 20% der im privilegierten Bereich gelegenen Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, um das in § 1 HEG festgelegte Ziel, 1% der Landesfläche für die Nutzung solarer Strahlungsenergie zur Verfügung zu stellen, zu erreichen.

Eine dementsprechende Festlegung für eine den Anforderungen des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG n.F. genügende Alternativenprüfung würde jedenfalls dazu führen, dass die Nutzung solarer Strahlungsenergie zunächst in die nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegierten Räume außerhalb von Vorranggebieten für Landwirtschaft gelenkt würde.

Ein atypischer Fall liegt auch dann vor, wenn ein (Plan-)Vorhaben innerhalb des jeweils zu betrachtenden Suchraums in einem Raum verwirklicht werden soll, der innerhalb der im jeweiligen Suchraum festgelegten Räume für eine vorrangige Nutzung oder Funktion die größte Eignung für die vorrangige Nutzung oder Funktion aufweist.

(2) Keine Inanspruchnahme der besten Böden

Ein atypischer Fall liegt auch dann vor, wenn ein (Plan-)Vorhaben innerhalb des jeweils zu betrachtenden Suchraums in einem Raum verwirklicht werden soll, der innerhalb der im jeweiligen Suchraum festgelegten Räume für eine vorrangige Nutzung oder Funktion die größte Eignung für die vorrangige Nutzung oder Funktion aufweist. Mit anderen Worten: in Fällen, in denen – wie vorliegend – ein Vorranggebiet für Landwirtschaft in Anspruch genommen werden muss, soll ausgeschlossen sein, dass von einem solchen Vorhaben die im jeweiligen Suchraum besten Böden betroffen sind.

(3) Existenzgefährdung als atypischer Ausnahmefall

Ein atypischer Fall im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG n.F. liegt auch dann vor, wenn es infolge der Inanspruchnahme eines Vorranggebiets für Landwirtschaft zu einer Existenzgefährdung eines landwirtschaftlichen Betriebes kommen kann.

b) Kein atypischer Fall

(1) Alternativenprüfung innerhalb des Gemeindegebiets

Eine Alternativenprüfung wurde durchgeführt und in den Antragsunterlagen dokumentiert. Privilegierte Bereiche nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB gibt es innerhalb des Gemeindegebiets von Freigericht nicht. Eine strikte Beschränkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf privilegierte Bereiche würde zu einer Konzentration solcher Anlagen und damit zu einer weiteren Ungleichverteilung der Belastung der Verteilernetze führen was dem Gedanken einer möglichst dezentralen Energieversorgung entgegensteht.

Soweit eingewandt wird, eine Alternative bestehe im konsequenten Ausbau von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern, kann dem nicht gefolgt werden. Es trifft zu, dass die Städte und Gemeinden nur in begrenztem Maße Einfluss darauf haben, wo und wann Privatpersonen entsprechende Anlagen installieren. Mit dem von der Gemeinde Freigericht eingerichteten Förderprogramm nutzt sie größtenteils die ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

Im Ergebnis kommt die Prüfung zu einem, aus regionalplanerischer Sicht, nachvollziehbarem Ergebnis, daher liegt kein atypischer Fall vor.

(2) Keine Inanspruchnahme der besten Böden

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen beschrieben, dass es sich hinsichtlich der durchschnittlichen Ertragsmesszahl der im Geltungsbereich befindlichen Flächen gerade nicht um herausragende Werte handelt, sondern vielmehr um durchschnittliche Werte – bezogen auf den Ortsteil sogar unterdurchschnittliche. Auch insoweit liegt kein atypischer Fall im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 ROG vor.

(3) Existenzgefährdung als atypischer Ausnahmefall

Die Antragstellerin hat dargelegt, dass es bei dem Entzug von insgesamt rund 14 ha Fläche zu keiner Existenzgefährdung der drei betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe kommt. Auf Grundlage der Stellungnahmen der für die Landwirtschaft zuständigen Behörden wurde ermittelt, dass es für eine ca. 1 ha großen Teilbereich einen weiteren Pächter gibt, welcher in den ursprünglichen Antragsunterlagen nicht beschrieben wird. Durch die ergänzenden Angaben der Antragstellerin sowie der für die Landwirtschaft zuständigen Behörden konnte auch die Existenzgefährdung des zusätzlichen (Nebenerwerbs-) Landwirts ausgeschlossen werden.

(4) Keine unverhältnismäßige Inanspruchnahme

Die Gemeinde Freigericht führt zutreffend aus, dass nach § 1 HEG Flächen in einer Größenordnung von 1% der Landesfläche für die Nutzung der Solarenergie zur Verfügung stehen sollen. Geht man mit dem Umweltbundesamt davon aus, dass rund die Hälfte des Solarstroms auf Dächern, Parkplätzen, etc. – und damit im Innenbereich – erzeugt werden kann, sind Außenbereichsflächen in einer Größenordnung von 0,5 % erforderlich, um das Ziel des Hessischen Energiegesetzes zu erreichen.

Die Gemeinde Freigericht hat eine Größe von 33,47 km², dies entspricht 3.347 ha. Für das vorliegende Plangebiet mit einer Flächengröße von 13.8 ha nimmt die Gemeinde mithin rund 0,4 % ihrer Gemeindefläche in Anspruch und liegt damit unterhalb des erforderlichen Durchschnittswertes.

E. Hinweis

Gem. § 8 Abs. 4 Satz 1 HLPG kann die Entscheidung der Regionalversammlung, eine Zielabweichung zuzulassen oder zu versagen, innerhalb von drei Monaten nach der Entscheidung der Regionalversammlung durch die obere Landesplanungsbehörde mit Zustimmung der obersten Landesplanungsbehörde ersetzt werden, wenn dies rechts- oder fachaufsichtlich geboten erscheint.

Darmstadt, September 2023

RPDA - Dez. III 31.2-93 d 52.09/1-2023/5

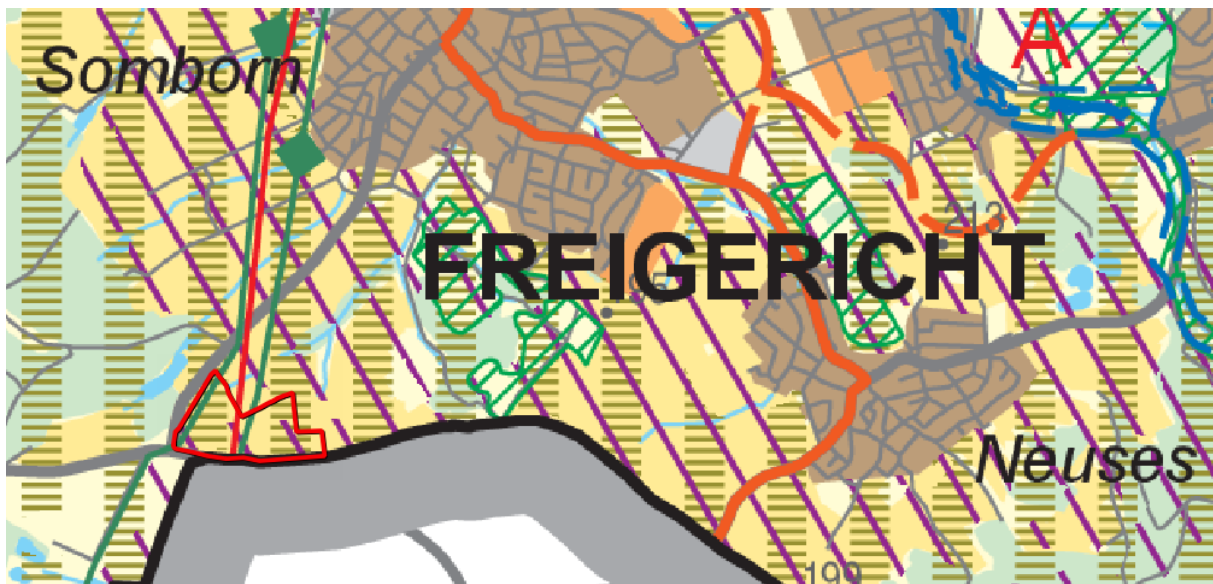
Markus Langsdorf

Tel.: 5693

Jonas Breitwieser

Tel.: 8933

F. Gebiet, für das die Abweichung zugelassen wird



Gebiet, für das die Abweichung zugelassen werden kann.

Abbildung 11: Quelle: Eigene Darstellung auf Grundlage von Kartenmaterials des Regionalplan Südhessen / Regionaler Flächennutzungsplan 2010.

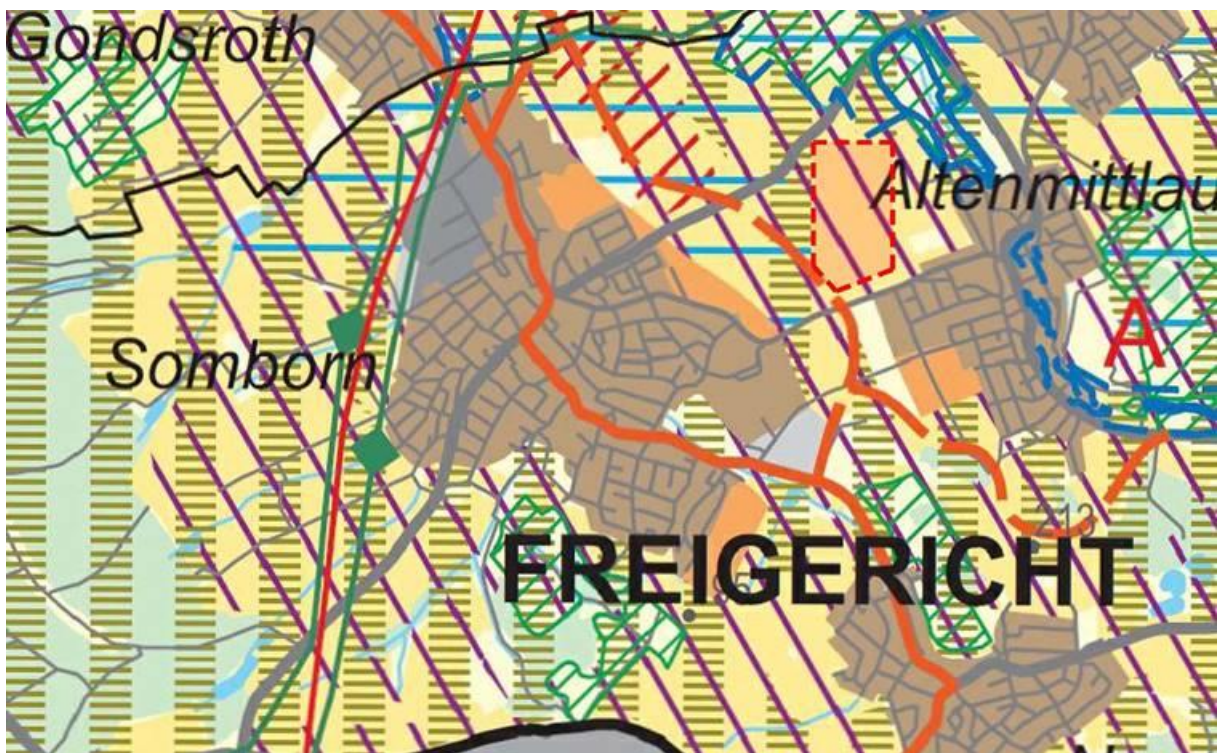


Abbildung 12: Flächenvorschlag zur Kompensation des Regionalen Grünzugs nordwestlich des Ortsteils Altenmittlau, ca. 19,5 ha (Auszug aus dem Regionalplan Südhessen/Regionalen Flächennutzungsplan 2010 mit Verortung der Fläche)